

Merkblatt

Auflösung und Liquidation eines eingetragenen Vereins

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung eines Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen werden.

In Folge der Auflösung des Vereins sieht der Gesetzgeber eine Liquidation des Vereins vor. Werden durch die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, findet gemäß § 48 BGB die Liquidation durch die bisher vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder statt. Diese vertreten, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, den Verein gemeinsam.

Die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form (§§ 77, 129 I BGB, § 40 I BeurkG) zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an einen Notar ihrer Wahl.

Sollte Ihr Verein über keinerlei Vermögen mehr verfügen und die unter **Punkt 2 (Liquidation des Vereins)** genannten Voraussetzungen vorliegen, weisen Sie bitte den Notar auf diesen Umstand hin, damit dies bei der Anmeldung der Auflösung zum Vereinsregister berücksichtigt werden kann.

Mit der Auflösung des Vereins ist dieser jedoch noch nicht beendet und kann, sofern noch Vermögen vorhanden ist, auch noch nicht im Vereinsregister gelöscht werden. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins befindet er sich im Liquidations- bzw. Abwicklungsstadium.

2. Liquidation des Vereins

Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden

A) Es ist noch Vereinsvermögen vorhanden

Die Liquidatoren haben dann folgenden Aufgaben:

1. die Auflösung des Vereins im Amtsblatt des Saarlandes (Staatskanzlei, Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken) oder in dem von der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

„Der Verein..... mit Sitz in..... ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator/den Liquidatoren anzumelden.“

(Ort und Datum)

Name und Anschrift des Liquidators/der Liquidatoren/Vereinsadresse

2. Einziehung noch offener Forderungen,
3. Begleichung von Verbindlichkeiten,
4. Beendigung der laufenden Geschäfte und der Vertragsverhältnisse,
5. Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (hier empfiehlt sich die Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt),
6. Verwertung aller noch vorhandenen Vermögensgegenstände z.B. durch Verkauf.

Erst ein Jahr (**Sperrjahr**) nach der unter 1. genannten Veröffentlichung darf das vorhandene Vermögen an einen Anfallsberechtigten ausgekehrt werden (§ 51 BGB).

Ist die Liquidation beendet, das Sperrjahr abgelaufen und das Vereinsvermögen ausgekehrt, ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist ein Nachweis über die unter 1. genannte Veröffentlichung beizufügen. Auch hierzu wenden Sie sich bitte an einen Notar ihrer Wahl. Erst jetzt ist der Verein beendet und wird nun im Vereinsregister gelöscht.

B) Es ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden

Ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden, kann unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung des Vereins auch das Erlöschen des Vereins angemeldet werden.

Voraussetzungen:

1. es ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden,
2. es sind keine Verbindlichkeiten vorhanden,
3. alle Geschäfte und Vertragsverhältnisse sind beendet,
4. es sind keine Prozesse anhängig,
5. die vorstehenden Punkte 1 - 4 werden bei der Anmeldung der Auflösung des Vereins von den Liquidatoren versichert.